



Förderverein Waldschwimmbad Zorge e.V.



Satzung vom 6. Mai 2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Waldschwimmbad Zorge e. V. und hat seinen Sitz in 37445 Walkenried.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und zweckdienlichen Veranstaltungen werden ausschließlich zur Erfüllung der im Absatz 1 erwähnten gemeinnützigen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgabeberechtigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das in diesem Zeitraum vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Walkenried zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Kindergarten oder die Jugendarbeit in Zorge.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Verein setzt sich zum Ziel, die öffentliche Gesundheitspflege und Jugend zu fördern, unter anderem durch den langfristigen Erhalt des Waldschwimmbades Zorge für die Allgemeinheit.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft sein, die den Vereinszweck anerkennt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, Ausschluss gem. § 12 der Satzung, Tod, Vermögensverfall oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, möglich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Beitragspflicht

Die aktiven und fördernden Mitglieder zahlen an den Verein einen Beitrag. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich statt. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen und mit der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt. Näheres zur Versammlung regelt die Versammlungsordnung, sie wird durch den Vorstand erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen obliegt die Auswahl eines technischen Systems, das den jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen muss, dem Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (Umlaufverfahren) gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Beschlussfassungen können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Ein Mitglied des Vorstands bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und für die Vereinsauflösung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – abgesehen von der Bestimmung des § 12 – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Schriftführer/in erstellt und von diesem/r, wie vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/r 1. Vorsitzenden
- dem/r 2. Vorsitzenden
- dem/r Schatzmeister / in
- dem/r Schriftführer / in
- drei Beisitzern / innen
- dem/n Ehrenvorstandsmitglied / ern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Der / Die 1. und der / die 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Ständiger Vertreter des / der 1. Vorsitzende/n ist der / die 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist ermächtigt im Rahmen dieser Satzung alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für den Förderverein zu tätigen. Der Förderverein haftet dafür mit seinem Vermögen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt. Die Neuwahl des / der 1. Vorsitzenden und des / der Schatzmeisters / in sowie des / der ersten und dritten Beisitzers / in erfolgen in den geraden Kalenderjahren, die des / der 2. Vorsitzenden und des / der Schriftführers / in sowie des / der zweiten Beisitzers / in den ungeraden Jahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern vorschlagen. Ehrenvorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung.

§ 10 Kassenprüfer / innen

Die Kassenprüfer / innen werden für die Dauer von 2 Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der / Die 1. Kassenprüfer / in wird in den geraden Kalenderjahren, der / die 2. Kassenprüfer / in in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Ausschlussverfahren

Ausschlussgründe sind:

- grob vereinsschädigendes Verhalten,
- zweimaliger Verzug der Beitragszahlungen.

Der Vorstand kann in minderschweren Fällen einen Verweis aussprechen. Der Verweis wird schriftlich erteilt und ist vom / von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist zu begründen. Über den Ausschluss wird in mündlicher Verhandlung entschieden. Das Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Gründe zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Sie ist vom / von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Verweis und Ausschluss können nur einstimmig ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird im Falle der Vereinsauflösung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss eine zweite form- und fristgerecht geladene Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Die Versammlung ist dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidungsberechtigt.